



Abteilung 13

→ Umwelt und
Raumordnung

Referat Wasser-, Abfall- und
Umweltrecht

Bearb.: Mag. Susanne Wagner
Tel.: +43 (316) 877-2615
Fax: +43 (316) 877-3490
E-Mail: anlagenrecht@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: ABT13-642336/2022-53

Graz, am 27.02.2025

Ggst.: lt. Verteiler, Behandlungsanlage, DENKGRÜN Energie und Ressourcen GmbH, Rennweg 87, 2345 Brunn am Gebirge, Gst.Nr. 163/2, KG St. Michael in Obersteiermark, Antrag auf Genehmigung Errichtung u. Betrieb einer Anlage zur Behandlung v. Klärschlamm sowie Antrag auf Genehmigung eines Versuchsbetriebs, Auflage und Verständigung für 12.03.2025

**Kundmachung der öffentlichen Auflage eines
Genehmigungsantrages
und
Anberaumung einer mündlichen Verhandlung**

In folgender Angelegenheit erfolgt die Auflage gemäß § 50 (2) Abfallwirtschaftsgesetz 2002:

Die DENKGRÜN Energie und Ressourcen GmbH hat mit Eingabe vom 13.09.2022 um Genehmigung der Errichtung und des Betriebes einer Anlage zur Behandlung von Klärschlamm sowie Genehmigung eines Versuchsbetriebs auf der Liegenschaft GSt. Nr. 163/2, EZ 327 KG 60350 St. Michael angesucht.

Die Konsenswerberin beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer ortsfesten Anlage zur Behandlung von kommunalem Klärschlamm zur Rückgewinnung von Phosphor und Stickstoff mit einer Behandlungskapazität von bis zu 2000 t/a. Die Errichtung der Anlage erfolgt am Standort der Kläranlage des Gemeindeabwasserverbandes Unteres Liesingtal.

Dieser Antrag ist gemäß § 37 Abs. 3 Z 3 AWG 2002 im vereinfachten abfallrechtlichen Verfahren abzuhandeln.

In dieser Angelegenheit wird weiters eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort: Gemeindeamt St. Michael in Obersteiermark		
Datum 12.03.2025	Zeit 09:00 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Sitzungssaal

Gemäß § 50 (4) haben **Parteistellung** im gegenständlichen vereinfachten Verfahren:

- der/die Antragsteller:in
- derjenige, der zu einer Duldung verpflichtet werden soll
- das Arbeitsinspektorat gemäß dem Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- das wasserwirtschaftliche Planungsorgan in Wahrnehmung seiner Aufgaben
- der Umweltanwalt mit dem Recht, die Einhaltung von naturschutzrechtlichen Vorschriften und hinsichtlich der Verfahren gemäß § 37 Abs. 3 Z 2 bis 4 die Wahrung der öffentlichen Interessen gemäß § 1 Abs. 3 Z 1 bis 4 im Verfahren geltend zu machen

Die **Nachbarn** können innerhalb der Auflagefrist Einsicht nehmen und sich zum geplanten Projekt äußern. Die Behörde hat bei der Genehmigung auf die eingelangten Äußerungen Bedacht zu nehmen.

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.
- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Sie können in den eingelangten Antrag in folgenden Stellen Einsicht nehmen:

Ort: Abteilung 13, Stempfergasse 7, 8010 Graz, Erdgeschoss – Servicestelle		
Datum ab 03.03.2025	Zeit Montag – Donnerstag von 08:00 - 15:00 Uhr Freitag von 8:00 – 12:30 Uhr	Stiege/Stock/Zimmer Nr. Erdgeschoss – Servicestelle

Ort: Gemeindeamt St. Michael in Obersteiermark, 8770 St. Michael i.O., Hauptstraße 64		
Datum ab 05.03.2025	Zeit Im Rahmen der Amtsstunden	Stiege/Stock/Zimmer Nr.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Auflage und Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde
- durch Veröffentlichung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der Fassung BGBl. I Nr. 157/2024; § 50 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002 – AWG 2002, in der Fassung BGBl. I Nr. 84/2024

Für den Landeshauptmann
Die Abteilungsleiterin-Stellvertreterin i.V.

Mag. Susanne Wagner
(elektronisch gefertigt)